

www.e-rara.ch

Protokoll über die Verhandlungen der am 16. August 1847 durch die hohe eidgenössische Tagsatzung mit der Revision des Bundesvertrags vom 7. August 1815 beauftragten Kommission

Schiess, Johannes

[Bern], [1848]

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 10530

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-77232>

Zwölfte Sitzung.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Zwölfte Sitzung

der Bundesrevisionskommission.

Bern, den 3. März 1848.

Vorsitz, wie in der letzten Sitzung.

Anwesend: alle Mitglieder.

1) Nach Verlesung des Protokolls der ersten Sitzung vom 2. März, wurde in Zweifel gezogen, ob in der vorhergehenden Sitzung auch der Verkauf des Schießpulvers für ein ausschließliches Recht des Bundes erklärt worden sei, oder ob der daherige Beschluß sich nicht bloß auf die Fabrikation bezogen habe. — Während von der einen Seite behauptet wurde, es sei der ganze Inhalt des Art. 29 im Entwurfe von 1832, welcher auch vom Verkauf des Schießpulvers spreche, in die Schlußnahme übergegangen, wollten andere Mitglieder darunter nur die Fabrikation verstanden haben.

Mit einer Mehrheit von dreizehn Stimmen wurde hierauf beschlossen: den Passus im Protokoll, welcher vom Verkauf des Schießpulvers handelt, zu streichen.

Giegegen ist dann mit einer Mehrheit von elf Stimmen beschlossen worden, den fraglichen Verkauf des Schießpulvers als ein Bundesregal zu erklären.

2) Von dem Präsidium wurde eröffnet, daß nunmehr auch der h. Stand Appenzell A.-Rh. seine Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, an der Berathung des neuen Bundesvertrages Theil zu nehmen, und es habe das Präsidium in Gemäßheit der ihm von der Tagsagung übertragenen Vollmacht zum Kommissionsmitgliede für gedachten Kanton ernannt, den Tit. Herrn Landstatthalter Joh. Konrad Vertli, Dr. Med., welcher der III. Sektion zugetheilt worden sei.

Es hat sodann auch das Mitglied von Appenzell A.-Rh. an den folgenden Berathungen Theil genommen.

3) Zur Verhandlung kam der Abschnitt über das Zollwesen, welcher zwar in der Sitzung vom 29. Februar bereits diskutiert worden war, der jedoch vor seinem Uebergange an die dritte Sektion nochmals zur Besprechung kommen sollte.

Seit der Debatte vom 29. v. M. ist der von einem Mitgliede sachbezüglich gemachte Vorschlag sämmtlichen Kommitirten lithographirt mitgetheilt worden. Die heutige Verhandlung war ihrem Inhalte nach wesentlich verwandt mit der frühern Diskussion und es wurden hauptsächlich nur noch folgende Punkte spezieller hervorgehoben.

Von einem Mitgliede wurde Aufschluß darüber verlangt, wie die an die Kantone zu leistende Entschädigung verstanden werde, ob damit gemeint sei, daß die Rente ein für alle Mal ausgerichtet oder ob eine jährliche Entschädigung darunter verstanden werde.

Hierauf wurde von dem Herrn Antragsteller erwidert, daß es in seiner Intention gelegen, eine jährliche Entschädigung in Vorschlag zu bringen und im weitem bemerkt, es verstehe sich von selbst, daß die drei angegebenen Faktoren, nämlich die Bevölkerung, die Länge der Transitstraßen und die Frequenz derselben gleichmäßig, mithin je zu einem Drittheile in Berücksichtigung fallen. Der Vorschlag beruhe nicht auf einer theoretischen Abstraktion, vielmehr sei derselbe das Ergebnis der zwischen den Kantonen Bern, Solothurn, Basel=Landschaft und Aargau angestellten sorgfältigen Berechnung, welche Kantone nämlich den Abschluß eines Zollkontrahates im vorigen Jahr versucht hätten. — Wollte man einseitig nur die Länge der Transitstraßen in Anschlag bringen, so würden einzelne Kantone in Gemäßheit ihrer örtlichen Lage zu viel einbüßen, als daß deren Beitritt zum Zollverein je erwartet werden dürfte. So habe speziell der Kanton Bern nur wenige eigentliche Transitstraßen; dagegen liege ihm ob, die verschiedenen Landestheile durch Straßen zu verbinden, deren Unterhalt kaum geringern Aufwand erheische, als die Transitstraßen. Ganz das gleiche Verhältniß zeige sich in den Kantonen Glarus und Unterwalden, und um die betreffenden Regierungen in den Stand zu setzen, ihre Straßen ordentlich zu unterhalten, müsse in Vertheilung der Zollgebühren die Bevölkerung als ein wesentlicher Faktor in Anschlag gebracht werden.

Von einer andern Seite wurde als Haupterforderniß dargestellt, daß die Durchgangsgebühren möglichst ermäßigt werden müssen, wenn es anders in der Absicht liege, der Schweiz den Transit wieder zuzuwenden, den sie in Folge ihrer Hemmnisse theilweise bereits an das Ausland eingebüßt habe, welches durch günstige Bedingungen diesen Zweig des Verkehrs an sich zu ziehen verstanden. Werde jedoch den Zöllen die Bestimmung zugeschieden, daß aus denselben der Unterhalt der Straßen bestritten werden solle, so würde dieß unverhältnißmäßige Zollansätze zur Folge haben, indem wohl noch kein Kanton im Stande gewesen sei, seine dießfälligen Auslagen durch die Zollerträgnisse zu decken.

Als Beispiel, wie vortheilhaft Ermäßigungen einwirken, diene der Kanton Schaffhausen, welcher im Verhältniß zu seiner Größe und Bevölkerung nächst Basel-Stadt am meisten aus den Transitzöllen beziehe, selbst nachdem die Ansätze von 7 auf 3 und resp. 1 Kr. reduziert worden wären.

Die Schwierigkeiten, welche der Zentralisation des Zollwesens im Wege stehen, wurden nach allen Beziehungen gewürdigt und hervorgehoben und dabei bemerkt, daß die Verschiedenheit, welche dießfalls unter den einzelnen Kantonen bestehe, einer Zentralorganisation fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen werde.

Nach einer annähernden Rechnung beziehe nämlich:

	an Weg- und Brückengeldern	Frkn.	Auf den Kopf der Bevölkerung circa	
			Frkn.	Bz.
Zürich	an Weg- und Brückengeldern	25,000	—	1
Bern	an Zöllen, Weg- und Brückengeldern	194,000	—	4
Luzern	" " "	19,000	—	1
Uri	" " "	40,000	2	7
Schwyz	" " "	8,000	—	2
Unterwalden	" " "	14,000	—	6
Glarus	" " "	500	—	—
Zug	" " "	6,000	—	3
Freyburg	" " "	40,000	—	4
Solothurn	" " "	37,000	—	5
Basel-Stadt	" " "	48,000	1	1
Basel=Landschaft	" " "	41,000	1	—
Schaffhausen	" " "	21,000	—	6
Appenzell A.=Rh.	" " "	5,200	—	1
Appenzell J.=Rh.	" " "	800	—	—
St. Gallen	" " "	109,000	—	6
Graubünden	" " "	200,000	2	—

			Auf den Kopf der Bevölkerung circa		
Margau	an Zöllen, Weg- und Brückengeldern	Frkn. 84,000	Frkn. —	Bh. 4	
Thurgau	" " "	" 31,000	" —	" 3	
Tessin	" " "	" 311,000	" 2	" 5	
Vaud	" " "	" 165,000	" —	" 8	
Valais	" " "	" 107,000	" 1	" 3	
Neuchâtel	" " "	" 12,000	" —	" 2	
Genève	" " "	" 50,590	" —	" 8	

Rechnet man die eidgenössischen Gränzgebühren zu diesen Summen, so erreichen diese verschiedenen Zollgebühren den Betrag von circa 2 Millionen und andere 2 Millionen kommen ungefähr hinzu, wenn man auch die verschiedenen Konsumgebühren in Rechnung bringe.

Wenn man nun beispielweise dem Kanton Uri, welchem der Unterhalt der sehr langen und kostbaren Gotthardstrasse obliege, bestimmte Vorzüge einräumen wolle, so werde es äußerst schwer halten, diesen Kanton, der 27 Mal mehr einnehme als der Kanton Luzern, zu befriedigen, ohne entweder die Zentralkasse zu erschöpfen oder den andern Kantonen allzu große Lasten aufzubürden.

Noch von einem andern Mitgliede wurde auch der Umstand in Erwägung gezogen, daß gewisse industrielle Kantone im Falle seien, ihre Produkte zwei, drei, vier Mal über die Gränze aus- und einzuführen, bevor sie als fertig bearbeitet betrachtet werden können. In diesem Falle aber würde es als unbillig erscheinen, wenn diese Waaren jedesmal wieder den Eingangszoll zu bezahlen hätten.

Auf die Bemerkung, daß in Erwägung der vielen Schwierigkeiten zunächst nur ein kleiner Zollverein angestrebt werden sollte, ohne eine Zentralisation durch den Bund, wurde erwidert, daß diese Idee wirklich in dem Projekte enthalten sei, indem nach demselben der Bund zwar die Zölle austausen könne, dazu aber nicht obligatorisch verpflichtet werde.

Hiegegen aber wurde erinnert, dieser Modus könne nicht genügen, indem zwischen denjenigen Kantonen, welche in einem so zu sagen kommerziellen Sonderbunde sich befinden und den übrigen außerhalb des Zollvereins leicht Verwicklungen entstehen könnten.

Eine andere Diffikultät liege darin: wenn man bestimme, der Mehrertrag der Zölle falle in die Bundeskasse und es werden daraus gewisse allgemeine Bedürfnisse bestritten, so frage es sich, inwiefern dieses auch jenen Kantonen zu Gute kommen dürfe, welche nicht im Zollvereine sich befinden, indem es unbillig wäre, wenn die einen Kantone an die Zollkasse kontribuirt, während die übrigen nur an den daraus emanirenden Vortheilen partizipiren könnten.

Dieses Bedenken fand darin seine Beschwichtigung, daß bemerkt wurde, es könnte der Ueberschuß kapitalisirt werden, mit der Bestimmung, für den Loskauf der nicht beigetretenen Kantone oder für öffentliche Nationalwerke verwendet zu werden.

Noch von einem andern Mitgliede wurde ausgeführt, es könne die Aufzählung dieser und ähnlicher Schwierigkeiten die Nothwendigkeit eines nationalen und föderalen Zollsystemes nicht in Frage stellen, wenn man das Interesse der öffentlichen Wohlfahrt genauer in's Auge fasse. Die Schweiz befolge im Zollwesen ein System, welches von denjenigen aller andern Staaten wesentlich verschieden und in konträrem Gegensatz sei. Die Zollgesetzgebungen anderwärts belasten hauptsächlich nur die künstlichen oder verfeinerten Produkte, während auf den Rohstoffen die geringsten Ansätze haften; hingegen in der Schweiz existire das umgekehrte Verhältniß, daß die Rohprodukte hauptsächlich mit Zöllen beschwert werden und solche Dinge, welche sie zu ihrer Industrie bedürfe, und die sie verarbeitet wieder ausführe. Daß eine solche Nationalökonomie mit der Zeit die schlimmsten Folgen haben werde, lasse sich nicht in Abrede stellen. — Wenn man auch dormalen von einem besondern Schutze der Industrie nicht reden wolle, während in der ganzen kaufmännischen Welt ein neues Prinzip, dasjenige des Freihandels, sich Geltung zu verschaffen suche und mehr und mehr zur Anerkennung gelange, so sei man auf der andern Seite im Interesse des Nationalwohlstandes berechtigt zu verlangen, daß die Zölle von solchen Produkten erhoben werden, welche die Schweiz im eigenen Lande sich verschaffen könne, keineswegs aber von Gegenständen, hinsichtlich derer sie vom Auslande abhängig sei. Die Kommission könne sich nicht veranlaßt sehen, schon jetzt einen bestimmten Tarif aufzustellen; hingegen werden der Sektion nachstehende Punkte zur Berücksichtigung und Erdauring empfohlen.

a) Die Zölle sollen die Rohstoffe möglichst wenig beschweren und den Transit durch geringe Ansätze begünstigen.

b) Es soll eine Garantie gegeben werden gegen die Einführung eines Schutzollsystems und Beseitigung des Freihandels. — Hierbei wäre zu erwägen, ob, wenn es sich um Erhöhung des Tarifs handle, nicht die bloße Stimmenmehrheit, sondern etwa zwei Dritttheile von Stimmen zu stipuliren sein dürfte.

c) Um allgemeines Vertrauen einzulösen, dürfte das Zollwesen unter eine eigene Behörde gestellt werden.

d) Eine besondere Berücksichtigung soll dem Gränzverkehr zu Theil werden, und

e) Wäre es wünschenswerth, wenn die Konsumgebühren hauptsächlich nur auf Wein und Tabak beschränkt würden.

Endlich wurde von einem Mitgliede beigefügt, das Durchdachte in dem vorliegenden Projekte gehe schon daraus unzweideutig hervor, daß zwar verschiedene Schwierigkeiten herausgehoben worden seien, im Ganzen aber können andere Vorschläge ihre Vertreter gefunden haben; deshalb möge die Sektion durch die gemachten Ausstellungen sich nicht abhalten lassen, auf der vorhandenen Basis fortzuarbeiten und Vorschläge vorzubereiten, welche geeignet sein könnten, ein so wesentliches Ziel der Bundesgesetzgebung ganz oder theilweise zu erreichen.

Nach dem bereits angeführten Beschlusse ist dieser Abschnitt zu genauerer Prüfung und Antragstellung an die dritte Sektion übergegangen, und die Kommission hat hierauf

4) Ziffer II. Bundesbehörden in Behandlung genommen.

A. Tagssagung.

1) Organisation. (Repräsentationsverhältniß, Instruktionen u. s. w.)

Von einem Mitgliede wurde in Beziehung auf die Verhandlungen der Tagssagung der formelle Antrag gestellt: daß in der Regel das freie Wort solle eingeführt werden. Die Materien selbst dürften nach zwei Rücksichten gesondert werden.

Die erste Abtheilung würde diejenigen Gegenstände umfassen, bei welchen die Kantone als solche nicht besonders interessiert wären, welche mithin nicht unmittelbar die Souveränitätsverhältnisse beschlagen. Dahin gehören z. B. Anwendung der Bundesgesetze auf gewisse Fälle, wie ein zu leistender Beitrag an die Hochschule oder an ein öffentliches gemeinnütziges Unternehmen, — Entscheidung über Verträge der Kantone, — Festsetzung des Jahresbudgets, — Prüfung der Rechnung, — Wahl der Beamten, — Bittschriften und reglementarische Bestimmungen.

Diese Gegenstände sollten in freier Diskussion behandelt und darüber von den Gesandten ohne Instruktion abgestimmt werden können.

Die zweite Abtheilung hingegen, welche mehr die Souveränität angeht, wie Revision der Bundesurkunde, — Abschluß von Bündnissen und Staatsverträgen, — Revision der Geld- und Mannschafstskalen, — Maßregeln für Handhabung der Ruhe und Ordnung, — Streitigkeiten zwischen Kantonen und dem Bunde oder unter einander, die nicht vor das Bundesgericht gehören, — Interpretation der Bundesgesetze u. s. w.

In Beziehung auf diese Abtheilung würde das bisherige Verfahren gelten, es würden Instruktionen gegeben, nach Kantonen abgestimmt und es könnte ein Beschluß nur mit Mehrheit der Standesstimmen gefaßt werden. Eine derartige Organisation der Tagssagung würde einestheils der individuellen Ueberzeugung größern Spielraum gewähren und andertheils die hauptsächlichsten Interessen der Kantone sicher stellen; sie würde die Vortheile des Zweikammersystems darbieten, ohne zu Konflikten zu führen, welche zwischen zwei in der Realität bestehenden Kammern unausweichlich wären.

Bei einer solchen Einrichtung der Tagssagung könnte auch das bisherige Repräsentationsverhältniß genügen; inzwischen müssen die größern Kantone in's Auge gefaßt werden, welche eine Vermehrung ihrer Vertreter bestimmt erwarteten, und ohne die eine günstige Aufnahme des neuen Bundesvertrags nicht in Aussicht stehe. Nach dem bereits Beschlossenen müßten die Kantone wesentliche Theile ihrer Souveränität an den Bund abtreten und es könnte ihnen nicht gleichgültig sein, nach welchem Repräsentationsverhältnisse dieselben hinfort verwaltet würden.

Als zweiter Hauptgrundsatz werde daher vorgeschlagen: vermehrte Repräsentation, — jedoch in einem ermäßigten Maßstab, um einestheils den größern Kantonen nicht ein zu bedeutendes Uebergewicht zu verleihen, und um anderntheils die kleinern Kantone nicht von vorneherein gegen das Projekt einzunehmen. Daher werde vorgeschlagen: Die Kantone nach bestimmten Klassen zu sichten und mit der Vermehrung der Repräsentation nach folgendem Maßstabe zu progrediren:

Erste Klasse: Kantone bis auf 50,000 Seelen.

Ury, 2 Repräsentanten

Schwyz, 2

"

Obwalden,	1	Repräsentant.
Nidwalden	1	"
Glarus	2	Repräsentanten.
Zug	2	"
Schaffhausen	2	"

Zusammen I. Klasse: 6 Kantone mit circa 153,992 Seelen — 12 Repräsentanten.

Zweite Klasse: Kantone mit 50,001 Seele bis 100,000 Seelen.

Freyburg	3	Repräsentanten
Solothurn	3	"
Basel-Landschaft	2	"
Basel-Stadt	1	"
Appenzell A.=Rh.	2	"
Appenzell J.=Rh.	1	"
Graubünden	3	"
Thurgau	3	"
Valais	3	"
Neuenburg	3	"
Genf	3	"

Zusammen II. Klasse: 9 Kantone mit circa 633,143 Seelen — 27 Repräsentanten.

Dritte Klasse: Kantone mit 100,001 bis 200,000 Seelen.

Luzern	4	Repräsentanten
St. Gallen	4	"
Aargau	4	"
Tessin	4	"
Vaud	4	"

Zusammen III. Klasse: 5 Kantone mit circa 649,711 Seelen — 20 Repräsentanten.

Vierte Klasse: Kanton von 200,001 bis 300,000 Seelen.

Zürich mit circa 230,000 Seelen, 5 Repräsentanten

Fünfte Klasse: Kanton mit 300,001 und mehr Seelen.

Bern mit circa 400,000 Seelen, 6 Repräsentanten.

Von einem andern Mitgliede wurde vorläufig angeregt: Anlässlich der materiellen Interessen habe man als Grundsatz aufgestellt, daß die Kantone nichts einbüßen sollten; um so mehr dürfte man veranlaßt sein, an diesem Prinzipie auch in Beziehung auf das Repräsentationsverhältniß festzuhalten. Es dürfte daher das bisherige Verhältniß wieder aufgenommen werden, mit Abänderung in der Berathungsweise, derzufolge bisanhin zuerst abgestimmt und dann berathen werde.

Von einem dritten Mitgliede wurde die Idee angeregt, daß die Kantone in kantonalen Angelegenheiten zwar souverän bleiben sollen, daß hingegen in föderalen Dingen die Nation als solche auf eine wahrhafte Weise ihre Vertheidigung finden müßte. Zu dem Zwecke wäre:

1) Die ganze Schweiz, ohne Rücksicht auf die Kantone, in bestimmte, möglichst gleiche Wahlkreise einzutheilen und diese Bezirke hätten die Deputirten zur Bundesversammlung zu wählen; die kleinern Kreise würden die Wahlmänner und diese, in einem größern Bezirke zusammengefaßt, die Deputirten ernennen.

2) In der Bundesversammlung wird ohne bindende Instruktion berathen und nach Stimmenmehrheit entschieden. Um aber den Kantonen genügende Garantie für ihre Souveränität zu geben, werden

3) Die Beschlüsse der Tagsatzung der Sanktion der Kantone unterstellt und es erlangen dieselben Gesetzeskraft, wenn sie auch die Zustimmung einer Mehrheit von Ständen erlangt haben.

Diese verschiedenen Projekte wurden in der heutigen Sitzung nur vorläufig angeregt und zur Kenntniß gebracht, und es soll die einläßliche Berathung in der nächsten Sitzung stattfinden.